



Elf klassische Fehler

Welche Vertragsklauseln Sie im Ingenieurvertrag vermeiden sollten



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Ingenieurhonorare nach HOAI, inside, Büsum

Bedarfsplanung, Behinderungsanzeige, Abnahme – diese Begriffe sind nicht mehr nur für die Bauwirtschaft von Bedeutung, sondern bestimmen zunehmend auch das vertragliche Miteinander von Bauherren und Planern. Auftraggeber und Auftragnehmer tun deshalb gut daran, sich mehr als bisher dem Ingenieurvertrag zu widmen. Das schafft Sicherheit und eine gute Grundlage für ein gelungenes Bauwerk. Die elf klassischen Fehler beim Abschluss eines Ingenieurvertrages – und wie Sie diese vermeiden können.

Ausgangslage

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes gingen bei den Unternehmen des Bauhauptgewerbes in den vergangenen sechs Monaten (Februar bis Juli 2015) Aufträge im Straßenbau über 698,9 Mio. € und im Tiefbau ohne Straßenbau über 656,0 Mio. €, also insgesamt 1.354,9 Mio. € im Tiefbau ein. Aus früheren Untersuchungen ist bekannt, dass die öffentlichen Auftraggeber rd. 75 % der hierfür erforderlichen Planungsleistungen an Ingenieurbüros beauftragen. Bei einem grob angenommenen Honoraranteil von 12 % der Bausumme ergibt sich ein Honorarvolumen nur für diese Planungsleistungen i.H. von rd. 122 Mio. €. Das beinhaltet lediglich die Objektplanungen, die Fachplanungen kommen hinzu.

Leider erfahren die hierfür geschlossenen Ingenieurverträge nicht die für diese große Summe erforderliche Aufmerksamkeit. In der sachverständigen Tätigkeit des Autors zeigen sich täglich die großen Mängel bei den vertraglichen Vereinbarungen, die zu oft in gerichtliche Auseinandersetzungen münden. Dabei haben sich wiederkehrende Fehler herauskristallisiert, die sich als klassische Fehler bezeichnen lassen. Sie beziehen sich nur auf die Leistungsvereinbarung. Die vielfältigen Fehler bei der Honorarvereinbarung werden hier nicht betrachtet.

Fehler 1 – Der Auftraggeber hat seinen Bedarf nicht ermittelt

Als Voraussetzung für die Vergabe von Ingenieurleistungen (Objektplanungen

bzw. Fachplanungen) muss der Bauherr seinen Bedarf kennen. Hierzu erstellt er eine Bedarfsplanung/Bedarfsermittlung, z.B. nach der Systematik der DIN 18205 – Bedarfsplanung im Bauwesen.

Die Bedarfsplanung bzw. Bedarfsermittlung ist vom Ordnungsrahmen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht erfasst. Dies ergibt sich aus allen Leistungsbildern bei der Objekt- und der Fachplanung:

„Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung

a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers“

sowie der Tatsache, dass die Bedarfsplanung im Grundleistungskatalog der HOAI nicht aufgeführt ist. Sie stellt deshalb eine Besondere Leistung dar, für die gem. § 3 Abs. 3 HOAI das Honorar frei vereinbart werden kann (siehe hierzu auch Anlage 10 zur HOAI, Leistungsphase 1, rechte Spalte i.V. mit § 3 Abs. 3 HOAI).

Ein Generalentwässerungsplan stellt z.B. eine typische Bedarfsplanung dar. In ihm ist ermittelt, wieviel Wasser in einem bestimmtem Kanalabschnitt schadlos abgeleitet werden muss. Die mit dieser Zielsetzung zu beauftragende Objektplanung muss dann diese Ziele gewährleisten. Andernfalls wäre sie mangelhaft.

Die Bedarfsplanung sagt, was geplant werden soll, während die Objektplanung/Fachplanung sagt, wie es verwirklicht werden kann.

Der Auftraggeber kann Dritte mit der Bedarfsplanung beauftragen.

Zwar nimmt das Wissen um das Erfordernis einer Bedarfsplanung rasant zu, aber es ist immer noch nicht weit genug verbreitet. Noch immer werden Ingenieurverträge geschlossen ohne dass klar ist, was eigentlich geplant werden soll. Auftraggeber und Auftragnehmer sind zu oft noch der Meinung, dass dies ja Ergebnis der Planung sein soll. Es ist dringend zu empfehlen, dass beide Seiten sich mit der der Notwendigkeit einer Bedarfsplanung auseinandersetzen.

Fehler 2 – Der Gegenstand des Vertrags ist unzureichend beschrieben

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat längst entschieden, dass das Objekt, mit dem der Planer beauftragt ist, sich bereits aus dem Vertragsgegenstand ergibt. Die Parteien sind deshalb gut beraten, den Gegenstand möglichst ausführlich zu beschreiben nach Art und Umfang, Ausgestaltung, Qualität und Ort, z.B.:

„Grundhafter Ausbau der Bahnhofstraße in Musterdorf, von Mittelstraße bis Eckplatz.“

Grundlage der Ingenieurleistung ist die Ausbaustudie mit der Bezeichnung „Anforderungen an die Bahnhofstraße im Zeitraum 2010 bis 2025“ (Bedarfsplanung), wonach die Bahnhofstraße 2-streifig hergestellt werden soll. Es sollen beiderseitig Gehwege angeordnet werden. An der Nordseite soll ein Längsparkstreifen errichtet werden.

Die Fahrbahn soll mit Bord- und Rinnenanlage ausgestattet sein. Die Straßenentwässerung soll an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen werden.

Die Fahrbahn soll bituminös, der Parkstreifen in Pflasterbauweise erstellt werden.

Die Bahnhofstraße soll zum 1.1.20xy in Betrieb genommen werden. Bei Planung und Bauüberwachung ist darauf zu achten, dass die Beeinträchtigung der Anlieger möglichst gering ist.

Die erforderlichen Angleichungsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken (Zuwege, Zugänge etc.) sollen mit geplant werden.“

Ein so vereinbarter Vertragsgegenstand lässt keinen Spielraum mehr für Spekulationen über den Umfang der Beauftragung und schafft dadurch Sicherheit für beide Vertragspartner.

Fehler 3 – „Leistung gem. HOAI“

Dies ist die Mutter aller Fehler. Durch Formulierungen wie z.B.:



„Dem Auftragnehmer werden die Leistungsphasen 1 bis 4 gem. Anlage 13 zur HOAI übertragen“

werden Vertragsrecht (BGB) und Honorarrecht (HOAI) miteinander verbunden. In der Folge schuldet der Planer das, was im Honorarrecht steht, die Grundleistungen, und zwar alle (BGH, Urteil vom 24.6.2004, VII ZR 259/02). Erbringt er sie dann nicht, ist das Honorar anteilig zu kürzen, weil eine geschuldete Leistung nicht erbracht wurde und das Werk deshalb mangelhaft ist. Die Parteien können Diskussionen darüber leicht vermeiden indem sie eben nicht „Leistungsphasen gem. HOAI“ sondern lediglich „Leistungsphasen“ vereinbaren.

Fehler 4 – Klein-Klein statt Zielbeschreibung

Ingenieure arbeiten ziel- und lösungsorientiert. Sie haben gelernt, Problemketten aufzulösen und so zu lösaren Aufgaben zu minimieren. Sie denken in Abläufen und Checklisten und beziehen dadurch alle Möglichkeiten in ihre Bearbeitung ein. So richtig dies bei der technischen Bearbeitung ist, so störend kann es bei einer juristischen Bearbeitung sein. Dies ist darin begründet, dass eine Planung beauftragt wird, um ein Problem zu lösen. Wie diese Lösung aussieht, ist gerade das Ergebnis der Planung. Daraus folgt, dass jegliche Aneinanderreihung von Leistungen und Teilleistungen bei Auftragserteilung davon ausgeht, dass gerade diese Leistungen zur Lösung des Problems erforderlich sind. Genau das aber muss gar nicht so sein. Es kann sein und ist häufig so, dass die eine oder andere Leistung nicht erforderlich wird, dafür aber eine andere Leistung, die nicht vereinbart wurde, weil sie in der Leistungsliste nicht aufgeführt ist. Solche Leistungslisten führen immer nur rein zufällig zum Erfolg und bieten keinerlei Gewähr dafür, dass sie alle erforderlichen Leistungen enthalten. Sie sind deshalb nicht ziel-/ergebnisorientiert.

Die Parteien müssen dann die eine, nicht erforderliche Leistung aus der Pflicht herausnehmen und andere, notwendige Leistungen hineinnehmen und für jede Leistung das Honorar reduzieren bzw. zusätzlich vereinbaren.

Dem gegenübergestellt ist eine reine Zielbeschreibung oder Funktionalbeschreibung: Was soll erreicht werden? In welcher Menge und Qualität? Die Aufgabe wird durch diese Angaben beschrieben. Wie dann der Lösungsweg aussieht, ist Sache des Planers. Eine solche Aufgabe kann der Ingenieur zwar lösen, er tut sich aber schwer damit zu erkennen,

womit er eigentlich beauftragt ist, ihm ist daher eine Liste lieber.

Auftraggeber versuchen seit geraumer Zeit, die Leistungsbeschreibungen in den Ingenieurverträgen durch zig Einzelleistungen zu überfrachten. Der Planer soll dann in der Angebotsphase erklären, dass alle diese Leistungen in seinem Honorar (nach der HOAI) enthalten sind. Dies ist nicht unproblematisch und kann dazu führen, dass der Planer diese Leistungen zu null Euro erbringen muss.

Eine funktionale Leistungsbeschreibung bietet für beide Parteien Vorteile, weil sie zielorientiert ist und eben nicht einzelne Leistungen, die ggf. gar nicht erforderlich sind, aufführt. Klein-klein dagegen ist nur vermeintlich von Vorteil.

Fehler 5 – Leistungen des Auftraggebers sind nicht beschrieben

Auch Auftraggeber haben Leistungspflichten, die es sich zu bestimmen und zu vereinbaren lohnt. Das fängt bei eigentlichen Selbstverständlichkeiten an, wie z.B.:

„Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe zu fördern. Er wird alle anstehenden Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen, Unterlagen etc. unverzüglich herbeiführen/beschaffen.“

oder auch:

„Der Auftraggeber liefert unentgeltlich alle für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen, Pläne, Verträge, einschließlich Daten und Informationen so rechtzeitig, dass es beim Auftragnehmer nicht zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommt. Dabei hat er die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Termine und Fristen zu beachten. Hierzu gehören insbesondere:

- 0 Bedarfsplanung
- 0 Genehmigungen
- 0 Katasterkarten (digital) einschl. der Rechte zur Vervielfältigung (amtlicher Lageplan, Eigentümerverzeichnis, Luftbilder)
- 0 Tragwerksplanung
- 0 Bodengutachten und ggf. baubegleitende Baugrundberatung
- 0 landschaftspflegerischer Begleitplan
- 0 Fachplanung Technische Ausrüstung (Starkstromanlagen)
- 0 Technische Ausrüstung (Verfahrens- und Prozesstechnik)

- 0 Technische Ausrüstung (Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen)
- 0 Technische Ausrüstung (Wärmeversorgungsanlagen)
- 0 Vermessung
- 0 Untersuchung der bituminösen Straßenbefestigung auf Teergehalt und Entsorgungsmöglichkeit
- 0 Untersuchung von Altlasten einschl. Entsorgungsmöglichkeiten
- 0 _____ (hier ggf. weitere Unterlagen eintragen)“

sowie natürlich:

„Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Rechte und Grundstücke verfügbar sind.“

Darüber hinaus ist aber von besonderer Wichtigkeit, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die einzelnen Leistungsphasen der Planung freizugeben, bevor mit der nächsten Phase begonnen wird:

„Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftragnehmers die Ergebnisse jeder Leistungsphase freizugeben. Erst nach Freigabe ist der Auftragnehmer verpflichtet, die folgende Leistungsphase zu beginnen.“

Die Freigabe erfolgt durch den Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers für jede Planungsstufe so rechtzeitig, dass es zu keinen Verzögerungen kommt. Dabei hat er die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Termine und Fristen zu beachten.“

Und zuletzt in dieser hier nicht abschließend aufgeführten Liste sollten diejenigen Projektleistungen (Planungsleistungen) konkret benannt werden, die der Auftraggeber selbst erbringt oder von Dritten erbringen lässt. Dies ist unbedingt erforderlich um klarzustellen, womit der Planer eigentlich beauftragt bzw. gerade nicht beauftragt ist:

„Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen selbst:

Objektplanung: _____
Leistungsphase: _____
Grundleistung: _____“

Fehler 6 – Keine Vorsorge für den gestörten Ablauf getroffen

Meistens geht der Auftrag nicht glatt über die Bühne, irgendetwas kommt immer dazwischen und stört die Durchführung des Vertrages. Juristen sprechen dann vom „gestörten Ablauf“ und dem dann anzuwendenden Leistungsstörungenrecht. Die Ursachen sind vielfältig und in der Regel unbeabsichtigt. Gleichwohl sind die Parteien gut beraten, bereits bei Auftragserteilung, also bei Ver-



tragsschluss, für häufig vorkommende Störungen eine Vorsorge zu treffen. Völlig normal ist z.B., dass die Parteien Stundensätze für ggf. später zu beauftragende Besondere Leistungen vereinbaren. Darüber hinaus gibt es aber einige Dinge an die es sich zu denken lohnt. Diese wären z.B.:

- **mehrere Vor- bzw. Entwurfsplanungen:** „Erkennt der Auftragnehmer während der Leistungserbringung, dass es zu der beauftragten Planungsleistung Alternativen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gibt, die insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht für den Auftraggeber von Interesse sind bzw. sein können, macht der Auftragnehmer den Auftraggeber auf diese Alternativen aufmerksam. Im Falle des Interesses des Auftraggebers an der Planung einer oder mehrerer Alternativen verpflichten sich die Parteien zum Abschluss einer schriftlichen Honorarvereinbarung.“
- **Änderung des Leistungsumfanges (Zusatzleistung):** „Für Zusatzleistungen steht dem Auftragnehmer ein gesondertes Honorar zu (§ 10 Abs. 1 HOAI). Die Parteien verpflichten sich, vor Ausführung der Zusatzleistung über die Höhe des geschuldeten Honorars zu verhandeln. Der nachgewiesene Mehraufwand ist dem Auftragnehmer in jedem Fall zu erstatten.“
- **Trennung der Ausführung/Zeitliche Trennung der Ausführung:** „Wird die Maßnahme nicht einheitlich in einem Zuge sondern abschnittsweise ausgeführt (z.B. Bauabschnitte), so wird für die die ganze Maßnahme betreffenden, zusammenhängend durchgeführten Leistungen das anteilige Honorar berechnet, das sich nach den gesamten anrechenbaren Kosten ergibt. Das Honorar für die restlichen Leistungen ist jeweils nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Bauabschnitte getrennt zu berechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischen den Bauabschnitten eine zeitliche Trennung besteht. Der nachgewiesene Mehraufwand ist dem Auftragnehmer in jedem Fall zu erstatten (z.B. Einstellen der Arbeiten, Wiederaufnahme der Arbeiten, Finanzierungskosten, Effizienzverlust beim Personal, Mehrfach-Ausschreibungen etc.).“
- **Verlängerung oder Verkürzung der Bauzeit:** „Verlängert sich diese Bauzeit aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen um mehr als ___ (z.B. 5 % oder 10 %),

werden für den über die ___ % hinausgehenden Verzögerungszeitraum für jeden Tag der Bauzeitüberschreitung für die Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung ___ € und für die Leistungen der Bauüberleitung ___ € vereinbart.“

Fehler 7 – Fehlende Schriftform

Sofern Leistungen beauftragt werden, deren Honorar sich nach den Vorschriften der HOAI richtet, stellt § 7 Abs. 1 HOAI einen der drei Kernsätze dieser Rechtsverordnung dar. Es heißt dort:

„§ 7 Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.“

Hieraus ergibt sich zunächst, dass man das Honorar nahezu beliebig vereinbaren kann, auch z.B. als Pauschalhonorar oder als Zeithonorar. Damit die Vereinbarung aber wirksam getroffen wurde ist es erforderlich, dass nach der ersten der drei unbedingt zu erfüllenden Bedingungen das Honorar „schriftlich“ vereinbart sein muss.

Dies wird häufig übersehen. Der Planer macht ein Angebot und der Auftraggeber schickt ihm ein Auftragsschreiben. Beide Seiten gehen davon aus, dass dies ausreichend ist und eine schriftliche Vereinbarung vorliegt. Dem ist leider nicht so. „Schriftlich“ heißt, dass die gesetzliche Schriftform gem. § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eingehalten sein muss. Danach ist etwas schriftlich vereinbart, wenn die Unterschriften der Parteien sich auf einer Urkunde befinden. Dies ist bei dem obigen Beispiel nicht der Fall. Dort liegen zwei Urkunden (Angebot und Auftragsschreiben) mit je einer Unterschrift vor.

Die mangelnde Schriftform führt dann dazu, dass zwar der Auftrag erteilt ist (kann auch mündlich erteilt werden) aber die gesamte Honorarvereinbarung unwirksam ist. Dies hat dann zur Folge, dass gar keine Honorarvereinbarung vorliegt und der Planer gem. § 7 Abs. 5 HOAI nach den Mindestsätzen abrechnen muss.

Fehler 8 – Honorarvereinbarung zu spät getroffen

Aber selbst wenn die Schriftform vorliegt, ist es oft so, dass die Honorarvereinbarung zu spät, nämlich nicht „bei Auftragserteilung“ getroffen wurde. Diese zweite Bedingung des § 7 Abs.1

HOAI muss ebenfalls erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Honorarvereinbarung allein aus diesem Grund unwirksam. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat dies mit seinem Urteil vom 24.9.2014 (14 U 114/13) bestätigt:

„Ein Architektenvertrag kann bereits vor seiner Unterzeichnung durch schlüssiges Verhalten zu Stande kommen. In einem solchen Fall gelten die jeweiligen Mindestsätze der HOAI als vereinbart, weil bei Auftragserteilung nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.“

(OLG Celle, Urteil vom 24.9.2014 – 14 U 114/13; BGH, Beschluss vom 30.7.2015 – VII ZR 244/14).

Fehler 9 – Zu viel regeln wollen

Seit Jahren nimmt die Regelungswut zu. Davon betroffen sind auch die Ingenieurverträge. Ursache dafür sind sicher auch die steigenden Anforderungen an das sog. „Reporting“, also die ständige Unterrichtung des Auftraggebers, schriftlich zurückzublicken auf das, was seit dem letzten Report geschehen ist, analysierend und vorausschauend auf das, was nun kommt. Dazu kommen ausgearbeitete Empfehlungen zur strategischen Vorgehensweise. Die vertraglichen Regelungen zu diesen Leistungen nehmen leicht eine ganze Seite und mehr in Anspruch. Dazu kommen Anlagen zum Vertrag wie etwa CAD-Richtlinien (CAD = computer-aided design). In ihnen ist auf bis zu 150 Seiten DIN A4 genau geregelt, welcher Strich in welcher Zeichnung rot oder grün, gestrichelt oder punktiert, auf welchem Layer, wie und wo und wann auszuführen ist. Dies führt zwangsläufig dazu, dass solche Vorschriften

- a) nicht up to date sein können, denn kein Auftraggeber kann dies gewährleisten. Sie werden einmal aufgestellt und veralten dann bis hin zur Unbrauchbarkeit, aber, sie werden weiter vereinbart,
- b) dazu führen, dass das gelieferte Werk i.d.R. mangelhaft ist, weil gegen die eine und andere Vorschrift der CAD-Richtlinie verstoßen wurde.

Wir haben verlernt, nur die wichtigen Dinge zu regeln und den Rest bilateral während der Auftragsbearbeitung zu besprechen und zu regeln. Wir wissen oft noch nicht einmal mehr, was eigentlich wichtiger ist, das Bauwerk oder der Vertrag. Dies führt dann regelmäßig dazu, dass es bei Streit nur noch um den Vertrag geht und das Bauwerk nicht mehr von Interesse ist. Auch deshalb sind die Planer gut beraten, ein konsequentes Vertragsmanagement zu betreiben.

Fehler 10 – Blind dem Mustervertrag vertraut

Es gibt eine große Zahl von Muster-Ingenieurverträgen bzw. Ingenieurvertragsmustern. Sie werden von unterschiedlichsten Behörden/Stellen/Personen/Institutionen entwickelt und angewendet und auch vertrieben. Je nach eigenem Interesse sind mal die Bedürfnisse des Auftraggebers und mal die des Auftragnehmers mehr ausgeprägt.

Diejenigen Vertragsmuster, die für alle Arten von Bauwerken gelten sollen, haben gegenüber den spezialisierten Mustern den Nachteil, dass sie umfangreicher sind, weil sie stets mehrere Möglichkeiten aufführen müssen. Dagegen liegt die Schwierigkeit bei den spezialisierten Mustern darin, dass für jede Bauwerksart (z.B. Straße, Brücke, Abwasseranlage, Freianlage, Gebäude usw.) ein separater Vertrag geschlossen werden muss.

In der Praxis führt dies dann dazu, dass bei dem „Generalmuster“ häufig Dinge vereinbart werden nur weil sie dort stehen, aber gar nicht passen. Und bei den Einzelverträgen wird so viel Papier produziert, dass der Vertrag nicht mehr vernünftig handhabbar ist. So wird z.B. auf Anlagen verwiesen die gar nicht existieren oder einem anderen Vertrag beigeheftet sind.

Die individuelle Vereinbarung, passgenau auf das jeweilige Vorhaben zugeschnitten, bleibt auf der Strecke, nur weil ein bestimmtes Muster angewendet wird (Motto: „Das haben wir schon immer so gemacht“).

Oft wird auch nicht darauf geachtet, dass die jeweils aktuelle Version des Musters vorliegt. Das ist aber wichtig, damit z.B. die aktuelle Rechtsprechung und/oder Gesetzesänderungen eingepflegt sind. So sind noch immer Verträge im Umlauf die sich auf die HOAI i.d.F. 2009 beziehen.

Im Ergebnis liegen dann „schlechte“ Verträge vor die im Streitfall von Juristen

ausgelegt werden müssen. Genau das aber sollte vermieden werden. Fachleute, die in der Lage sind, Bauvorhaben mit teils immensen Kosten und erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt richtig und wirtschaftlich zu planen, zu bauen und zu betreiben, sollten aus eigenem Interesse nicht „schlechte“, sondern „gute“ Verträge schließen. Darin steht dann das, was man vereinbaren wollte, nicht mehr und nicht weniger und es braucht auch nicht von Dritten später ausgelegt zu werden.

Leider ist es auch so, dass in nahezu sämtlichen Vertragsmustern immer „Leistungsphasen gem. HOAI“ vereinbart werden (s.o. Fehler 3). Dies aus den Mustern zu verbannen ist nahezu unmöglich.

Fehler 11 – Nie mehr in den Vertrag geschaut

„Einen Vertrag braucht man nur, wenn es Ärger gibt, denn Vertrag kommt ja von „vertragen“.“

Solche Sprüche hört man oft und sie sind nicht totzukriegen. Tatsächlich sind im Vertrag die wechselseitigen Pflichten vereinbart.

„§ 631 BGB – Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.“

Der Planer kann also im Vertrag nachlesen, was er versprochen hat und deshalb auch das, was er nicht versprochen hat. Die Grenze zwischen dem Versprochenen und dem nicht Versprochenen zu ziehen, ist für eine wirtschaftliche Projektabwicklung unbedingt erforderlich. Der Planer tut deshalb gut daran, im Vertrag jeweils nachzulesen, ob eine Leistung geschuldet ist oder ob ein Nachtrag möglich wird. Für den Auftraggeber ist es ebenfalls bedeutsam, den

Vertrag zu kennen und zu wissen, was er fordern kann – ja fordern muss.

Fazit

- Um eine wirkliche Verbesserung herbeizuführen sollten die Auftraggeber vor jedem Ingenieurvertrag eine Bedarfsplanung erstellen (lassen).
- In den Verträgen ist der Vertragsgegenstand ausführlich zu beschreiben.
- Die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen sollen sich nicht an den Leistungsbildern der HOAI orientieren (keine Vermischung von Vertragsrecht und Honorarrecht).
- Eine Zielvereinbarung/funktionale Beschreibung ist allemal besser als ein Klein-Klein mit dem Versuch, alle denkbaren Leistungen zu vereinbaren.
- Auch Auftraggeber haben Pflichten, die vertraglich vereinbart werden sollten.
- Vertragliche Vorsorge schafft Sicherheit für beide Seiten und vermeidet einen „gestörten Ablauf“.
- Die Schriftform ist für eine wirksame Honorarvereinbarung zwingende Voraussetzung.
- Wird die Honorarvereinbarung zeitlich nach der Beauftragung geschlossen, ist sie unwirksam.
- Wer zu viel regeln will, erreicht das Gegenteil.
- Vertragsmuster müssen auf ihre Anwendbarkeit in jedem Einzelfall überprüft werden. Sie enthalten häufig Regelungen, die nicht nur nicht erforderlich sondern sogar kontraproduktiv sind.
- Verträge heftet man erst dann ab, wenn sie erfüllt sind. Bis dahin können Rechte und Pflichten nur aus ihnen entnommen werden, was für eine ordnungsgemäße Erfüllung der wechselseitigen Leistungen unbedingt erforderlich ist.

**Fachinformationen
bequem online bestellen!**

www.bundesanzeiger-verlag.de

**Bundesanzeiger
Verlag**

